



Satzung des Turn- und Sportvereins Heasel (TSV Heasel e. V.) in der Fassung vom 01. März 2023



Inhalt

§1 – Name, Sitz und Zweck.....	3
§ 2 – Ziele des Vereins.....	3
§ 3 – Finanzielle Mittel.....	3
§ 4 – Vergütungen.....	3
§ 5 – Vereinsauflösung.....	3
§ 6 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	4
§ 7 – Rechtsgrundlage.....	4
§ 8 – Gliederung des Vereins.....	4
§ 9a – Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder).....	4
§ 9b – Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 10 – Ehrenmitglieder.....	5
§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 12 – Ausschließungsgründe.....	5
§ 13 – Rechte der Mitglieder.....	6
§ 14 – Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 15 – Organe des Vereins.....	6
§ 16a – Zusammentreffen und Vorsitz.....	7
§ 16b – Online-Versammlungen.....	7
§ 17 – Aufgaben.....	7
§ 18 – Tagesordnung.....	8
§ 19a – Vereinsvorstand.....	8
§ 19b – Regelung zum Rücktritt.....	8
§ 20 – Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	9
§ 21 – Spartenorganisation.....	9
§ 22 – Kassenprüfer.....	9
§ 23 – Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....	9
§ 24 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....	10
§ 25 – Geschäftsjahr.....	10



Präambel

Der TSV Heasel e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger¹ sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§1 – Name, Sitz und Zweck

Der TSV Heasel (Turn- und Sportverein Heasel) mit Sitz in Heasel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 – Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Finanzielle Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heasel, die es unmittelbar und ausschließlich

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können dabei aber sowohl männliche, weibliche sowie diverse Personen gemeint sein.



für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied in Sportbünden und -verbänden, die sich aus den jeweiligen Sparten ergeben und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 7 – Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 6 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 8 – Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten.

§ 9a – Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen und den Datenschutzrichtlinien durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Zahlungsverfahren, das in der Beitragsordnung festgelegt ist, teilzunehmen.

§ 9b – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Fördermitgliedern

- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Fördermitglieder steht die finanzielle Unterstützung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, beteiligen sich aber mit einem reduzierten Mitgliederbeitrag an der finanziellen Unterstützung des Vereinslebens und Realisierung von Projekten. Zudem haben passive



Fördermitglieder weiterhin das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können daher Entscheidungen mitbestimmen.

§ 10 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor dem 1.1. bzw. 1.7. eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 12 – Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 11 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 14 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.



§ 13 – Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 14 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) Geldbeiträge (und ggf. Aufnahmegebühren) zu entrichten. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sowie die Höhe der Beiträge und Gebühren regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage (www.tsv-hesel.de) bekanntgegeben.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 6 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- f) dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 15 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen



findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 16a – Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit erlaubt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im Monat Februar oder März als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am Schwarzen Brett und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage (www.tsv-hesel.de) unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich (auch per E-Mail an vorstand@tsv-hesel.de) einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 25 und 26.

§ 16b – Online-Versammlungen

Alle Gremien können ihre Zusammentreffen grundsätzlich auch als Online-Versammlungen abhalten. Eine Beteiligung von Nichtberechtigten an Abstimmungen muss durch ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren (z. B. Teilnahme nur mit Passwort) gewährleistet sein.

Die Mitgliederversammlung als zentrales Organ des Vereins sollte jedoch nur in begründeten Ausnahmesituationen als Online-Versammlung durchgeführt werden.

Für Online-Versammlungen gelten keine gesonderten Ladungsfristen.

§ 17 – Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Bestätigung der vorher von den einzelnen Fachsparten gewählten oder bestimmten Spartenleitern;
- c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Beschluss über Änderungen zur Beitragsordnung;
- f) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.



§ 18 – Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Stimmberechtigten;
- b) Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
- c) Kassenbericht;
- d) Bericht der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung;
- f) Neuwahlen (alle zwei Jahre);
- g) besondere Anträge.

§ 19a – Vereinsvorstand

Der Vorstand des TSV Heasel e. V. gliedert sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern zusammen. Diese Regelung ermöglicht eine flexible Gestaltung der Vorstandsstruktur.

Der geschäftsführende Vorstand besteht daher obligatorisch aus:

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- und fakultativ aus:
- dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand zu wählen, die beratende und unterstützende Funktionen übernehmen. Beisitzer sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl unbegrenzt möglich ist.

Der 1. Vorsitzende ist nach § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein nur gemeinsam vertreten, wobei sie die Vertretung nur bei Verhinderung oder Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernehmen dürfen.

§ 19b – Regelung zum Rücktritt

Vorstandsmitglieder und Beisitzer können von ihrem Amt zurücktreten, wenn sie eine schriftliche Willenserklärung bei einer Vorstandsversammlung einreichen. Der Zeitpunkt der Niederlegung muss den Vorgaben des § 26 BGB entsprechen und darf somit nicht zur Unzeit erfolgen.

Der verbleibende Vorstand darf im Falle eines Rücktritts ein Vereinsmitglied als kommissarischen Vertreter des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds bzw. Beisitzers bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.



§ 20 – Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 21 – Spartenorganisation

Für jede im Verein betriebene Sportart wird in der Mitgliederversammlung ein Spartenleiter für die Dauer eines Jahres bestätigt. Vor der Mitgliederversammlung wird von den einzelnen Sparten deren Leiter für das kommende Jahr gewählt oder bestimmt. Die Aufgabe des Spartenleiters ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der jeweiligen Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Auf Vorschlag des jeweiligen Spartenleiters kann von der Spartenversammlung für die Sportart ein Jugendleiter gewählt oder bestimmt werden. Die Jugendleiter haben die Jugendlichen in ihrer Sportart zu betreuen und deren Sportbetrieb in Abstimmung mit dem Spartenleiter zu organisieren.

§ 22 – Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist unbegrenzt möglich) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden mitteilen. Sie berichten über die Kassenprüfung auf der Mitgliederversammlung.

§ 23 – Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett und auf der Vereinshomepage bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen



Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.